

Mutterleib erfolgt. Die vor diesem Zeitpunkt liegenden Handlungen gegen das werdende Leben können den Tatbestand der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung (§ 153 ff.) erfüllen.

Die Tötungshandlung muß gegenüber einem anderen Menschen vorgenommen werden. Handlungen, die sich gegen das eigene Leben richten (Selbstmord), sind nicht strafbar. Beim sog. erweiterten Selbstmord (z. B. der Täter will sich und seine Kinder vergiften) wird der Täter wegen versuchter bzw. vollendeter Tötung an seinen Kindern strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Teilnahmehandlungen am Selbstmord sind nicht strafbar, weil es an einer strafbaren Haupttat fehlt. In diesem Falle ist das Vorliegen einer evtl. mittelbaren Täterschaft oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung zu prüfen.

Der Tod kann vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Das Gesetz unterscheidet bei den vorsätzlichen Tötungen zwischen Mord und Totschlag; es differenziert bei den fahrlässigen Tötungen zwischen einfachen und schweren Fällen.

Die Differenzierung zwischen Mord und Totschlag charakterisiert die unterschiedliche Schwere dieser Verbrechen. Dementsprechend sind auch die Strafdrohungen der §§ 112 und 113 differenziert.

### Vorsätzliche Tötung

#### § 112

##### Mord

**(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.**

**(2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat**

- 1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;**
  - 2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;**
  - 3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;**
  - 4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;**
  - 5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.**
- (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.**